

* Die Kontrolle des Reisegepäcks. Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung, die für das reisende Publikum besonderes Interesse hat. Die Verordnung bestimmt, daß vom 1. Dezember an das Reisegepäck behufs Verhinderung des Transports von landwirthschaftlichen Produkten und aus diesen hergestellten Industrieartikeln an gewissen Stationen einer genauen Kontrolle unterzogen werden wird, für die der Gebrauch von Transportcertifikaten obligatorisch ist. Zugleich wird eine Verordnung des Präsidenten des Volksernährungsamtes veröffentlicht, nach der die erwähnte Verordnung des Ministeriums am 1. Dezember l. J. ins Leben tritt. Der Kontrolle unterliegen alle Gepäcksstücke, diejenigen mitinbegriffen, die von Militärpersonen auf Grund einer Marschroute, einer offenen Ordre oder einer anderen Reiselegitimation aufgegeben werden, und zwar entweder nach Orten außerhalb des Gebiets der Länder der heiligen ungarischen Krone oder auf einer der im Punkt I der Verordnung des Volksernährungsamtes aufgeführten zahlreichen Eisenbahn- und Schiffsstationen. Die Verordnung führt ferner im Punkt II eine weitere lange Reihe von Eisenbahn- und Schiffsstationen an, in denen die der Kontrolle unterliegenden Gepäcksstücke vor der Aufgabe untersucht werden. Punkt III bestimmt, daß die Untersuchung der nach anderen Stationen aufgegebenen Reisegepäckstücke, soweit sie nach Orten außerhalb des Gebiets der Länder der heiligen ungarischen Krone aufgegeben werden, vor dem Austritt in folgenden Stationen zu erfolgen habe: Bacs, Brud-Királyhida, Csacsa, Csáktornya, Dárda, Debénhtó, Gombos, Ghanafalva, Gófényes, Hartánkfürdő, Holcs, Hölal-Trencsén-teplác, Jókut, Korösmező, Lajtahentmiklós, Lajta-ujfalú, Mezölaboroz, Munkács, Raghberezna, Orló, Orsoda, Pozsony, Selhe, Szatolca, Szuhahóra, Ujvidel. Im Uebrigen wird die Untersuchung in den Eisenbahnwaggonen, beziehungsweise auf dem Schiff vorgenommen. Die Reisenden haben dabei anwesend zu sein, da sie sonst die Folgen zu tragen haben.